

Geschäftsverzeichnissnr. 1411
Urteil Nr. 63/99 vom 9. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 214 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, durch welchen Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin aufgehoben wird, erhoben von der VoE Vlaamse Dierenartsenvereniging und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Vlaamse Dierenartsenvereniging, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, Fonsnylaan 41, M. Janssens, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Dommelstraat 46, W. Stragier, wohnhaft in 8870 Izegem, Bellevuestraat 35, und J. Nijs, wohnhaft in 2222 Itegem, Schoolstraat 9, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 214 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998), durch welchen Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin aufgehoben wird.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der klagenden Parteien die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien mit am 28. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. April 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. April 1999 hat der amtierende Vorsitzende nach erfolgter Feststellung, daß der Vorsitzende M. Melchior gesetzmäßig verhindert war und durch den Richter L. François als dienstältesten Richter, der der Besetzung bereits angehörte, ersetzt wurde, und daß auch der Richter H. Boel gesetzmäßig verhindert war, die Besetzung um die Richter P. Martens und A. Arts ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999

- erschienen

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA T. Balthazar, in Gent zugelassen, RA H. Diependaele und RA A. Vastersavendts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Die klagenden Parteien führen an, sie seien unmittelbar und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen, « da es den Tierärzten verboten ist, selbst fallweise nach Rezept Arzneimittel herzustellen, und zwar ungeachtet der Tierart, für die diese nach Angabe des Arztes zubereiteten Arzneien bestimmt sind ».

Bei der ersten klagenden Partei handele es sich um den größten Interessenverband der niederländischsprachigen Tierärzte. Ihr Vorsitzender sei von der Abgeordnetenkammer bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin hinzugezogen worden. Gemäß ihrer Satzung habe die Vereinigung zum Zweck, « die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder im gesamten Land und vor gleich welcher Gerichtsbarkeit zu verteidigen sowie die Güter zu verwalten, die ihr zu diesem Zweck anvertraut wurden ». Am 12. Juni 1998 habe der Verwaltungsrat beschlossen, eine Klage auf Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung einzureichen.

Die zweite und die dritte klagende Partei führten eine Praxis als Tierarzt sowohl für landwirtschaftliche Nutztiere als auch für Heimtiere. Die vierte klagende Partei führe eine Tierarztpraxis für Heimtiere. Sie sei auch in einen Strafprozeß verwickelt, der sich unter anderem auf fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel beziehe. Sie sei in erster Instanz freigesprochen worden, doch die Staatsanwaltschaft habe Berufung eingelegt.

A.2. Gemäß dem Ministerrat habe der durch die angefochtene Bestimmung abgeschaffte Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 die Möglichkeit vorgesehen, sehr begrenzte Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz des Monopols der Apotheker in bezug auf die Herstellung von Arzneimitteln einzuführen. Dieser Artikel habe dem König die Befugnis verliehen, eine einschränkende Liste von fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimitteln, die ein Tierarzt herstellen könne, zu erstellen. Da der König zum Zeitpunkt der Aufhebung dieses Artikels noch keine solche Liste erstellt habe, sei es den Tierärzten nicht gestattet gewesen, Arzneimittel zuzubereiten. Die Aufhebung von Artikel 10 § 2 ändere somit nichts an der Lage der klagenden Parteien. Sie verlören lediglich die Möglichkeit, daß der König noch eine Liste aufstellen könnte, die es den Tierärzten gestatten würde, die einschränkend aufzulistenden, fallweise nach Rezept zuzubereitenden Arzneimittel herzustellen. Der Verlust einer Möglichkeit reiche gemäß dem Ministerrat jedoch nicht aus, um das erforderliche Interesse nachzuweisen. Es müsse sich nämlich um ein aktuelles und sicheres Interesse handeln.

Der Ministerrat fügt hinzu, die eingetragenen Arzneimittel reichten zur Behandlung der Tierkrankheiten aus, und es bestehe folglich kein Bedarf für fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel. Aus diesem Grunde habe der König nie eine Liste erstellt. Die Zubereitungen, die auf dieser Liste hätten angeführt werden können, seien im übrigen sehr begrenzt gewesen, sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als auch hinsichtlich ihrer Verwendung; die Zubereitung habe auf der Grundlage von eingetragenen Arzneimitteln erfolgen und für ein einziges Tier oder eine kleine Gruppe von Tieren bestimmt sein müssen. Im letzteren Fall habe es sich um Tiere aus dem gleichen Betrieb handeln müssen. Durch diese Einschränkungen sei die Lagerung von Zubereitungen ausgeschlossen gewesen. Der Tierarzt habe die Zubereitung auch nicht abgeben dürfen und habe sie somit selbst verabreichen müssen.

Aus den vorstehenden Ausführungen leite der Ministerrat ab, daß die Kläger nicht das erforderliche Interesse nachwiesen.

Zur Hauptsache

A.3. Der einzige Klagegrund sei abgeleitet aus « dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (auch in Verbindung mit den Artikeln 4 und 24 der EWG-Richtlinie 81/851/EWG vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel, abgeändert durch die Richtlinie 90/676/EWG vom 13. Dezember 1990) ».

A.4. Gemäß dem ersten Teil des Klagegrundes unterlägen die in Belgien niedergelassenen Tierärzte aufgrund der angefochtenen Bestimmung einer unzulässigen ungleichen Behandlung, und zwar einerseits gegenüber den in Belgien niedergelassenen Apothekern, die eine öffentliche Apotheke führten, und andererseits gegenüber den in den Nachbarländern niedergelassenen Tierärzten, « die der Zuständigkeit ihrer eigenen nationalen Gesetzgebung unterliegen, wonach solche fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel unter bestimmten Bedingungen doch zugelassen sind unter Einhaltung der Artikel 2, 4 und 24 der EWG-Richtlinie 81/851/EWG vom 28. September 1981 (und des darin vorgesehenen Zulassungssystems, das nicht den Apotheken vorbehalten ist) (was vor allem in den Grenzgebieten, insbesondere was die Heimtiere betrifft, zur Folge hat, daß man die unmittelbar an der anderen Seite der Grenze niedergelassenen Tierärzte häufig in Anspruch nimmt), und die auch, ohne in unserem Land niedergelassen zu sein, frei ihre Leistungen als Tierarzt erbringen können, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und die Bedingungen von Kapitel III des königlichen Erlasses vom 23. Juni 1981 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und der freien Erbringung von Dienstleistungen der Tierärzte in seiner jetzigen abgeänderten Fassung (siehe Artikel 1 § 1 Nr. 2 dieses königlichen Erlasses) erfüllen, das heißt mittels der in Artikel 4 § 1 desselben königlichen Erlasses vorgesehenen Erklärung, und selbst, wenn es sich nicht um regelmäßige Leistungen handelt, ohne im besonderen Register des zuständigen Regionalrates der Tierärztekammer eingetragen zu sein ».

Die ungleiche Behandlung bestehe insbesondere gegenüber den niederländischen Tierärzten, die in an Belgien grenzenden niederländischen Gemeinden niedergelassen seien, aufgrund des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. April 1947 über die Ausübung der Tierheilkunst in den Grenzgemeinden (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 1949).

Gemäß den klagenden Parteien sei der Behandlungsunterschied, den die angefochtene Bestimmung gegenüber den im Ausland niedergelassenen und auch in Belgien praktizierenden Tierärzten einführe, nicht objektiv. Die ungleiche Behandlung der vorstehend erläuterten Kategorien könne ebenfalls der Verhält-

nismäßigkeitsprüfung nicht standhalten. Die Zielsetzung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 betreffe die Verschreibung und die Beschaffung von Tierarzneimitteln - ein durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 1991 geregelter Sachbereich – und nicht die Herstellung von fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimitteln, die durch Artikel 10 § 2 desselben Gesetzes geregelt werde.

Im übrigen könne die angefochtene Bestimmung nach Darstellung der klagenden Parteien ebenfalls nicht die spezifische Zielsetzung erfüllen, die darin bestehe, die Kontrolle über die Verwendung der Tierarzneimittel zu optimieren und deren Qualität zu sichern, indem ihre Abgabe und Zubereitung beim Apotheker zentralisiert werde. Ohne Begründung könne man nämlich nicht behaupten, daß die Ausbildung der Tierärzte unzureichend sei, um selbst fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel herzustellen, da man bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. August 1991 das Gegenteil behauptet habe und die Ausbildungen der Tierärzte und Apotheker seither nicht geändert worden seien. Die Verschreibungsfreiheit der Tierärzte bleibe im übrigen bestehen, insbesondere bezüglich der nach einer *formula magistralis* zubereiteten Arzneimittel, während es dem Apotheker grundsätzlich nicht gestattet sei, die Verschreibungen nicht auszuführen oder diese zu ändern.

A.5. Gemäß dem Ministerrat bestehe die Unterscheidung zwischen den Tierärzten und den Apothekern bereits seit dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, der den Apothekern das Monopol für die Herstellung von fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimitteln zuerkenne. Der aufgehobene Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 habe den Tierärzten lediglich gestattet, die Zubereitungen auszuführen, die auf einer vom König erstellten Liste angeführt würden. Da diese Liste nie erstellt worden sei, hätten die Tierärzte nie die Genehmigung erhalten, in Abweichung vom königlichen Erlaß Nr. 78 irgendein fallweise nach Rezept zubereitetes Arzneimittel herzustellen. Überdies verweist der Ministerrat auf Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 16. März 1984 über Sonderbestimmungen für Tierarzneimittel (« Ein Tierarzt, der selbst Arzneimittel abgibt, muß diese bei einem Apotheker, der eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke führt, erwerben. Die Bestellung erfolgt anhand eines unterzeichneten und mit Datum versehenen Bestellscheins, der in doppelter Ausfertigung erstellt wurde. »).

Die Unterscheidung zwischen den Apothekern und den anderen Personen beruhe im übrigen nach Darstellung des Ministerrates auf einem objektiven Kriterium; die Ausbildung und der Erhalt eines Diploms, das bescheinigen müsse, daß dessen Inhaber die Prüfungen in den Sachgebieten und Fächern bestanden habe, die im Programm der Universitätsprüfungen angeführt seien. Die klagenden Parteien könnten nicht behaupten, daß das ihnen ausgestellte Diplom den vorstehend angeführten Anforderungen entspreche und daß sie eine Ausbildung erhalten hätten, die derjenigen der Apotheker in bezug auf die Pharmakologie und andere für die Ausübung der Arzneikunde erforderliche Kenntnisse entsprechen würde. So wie Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 1991 vorsehe, daß niemand die Tierheilkunde ausüben dürfe, wenn er nicht Tierarzt sei, und dieser Artikel somit den Tierärzten ein Monopol verleihe, verleihe Artikel 4 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 den Apothekern ein Monopol in bezug auf die Arzneikunde. In beiden Fällen beruhe die Unterscheidung auf der unterschiedlichen Universitätsausbildung.

Der Ministerrat vertritt schließlich den Standpunkt, es bestehe ein vernünftiger Zusammenhang zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel, das darin bestehe, die Verschreibung und die Abgabe von Tierarzneimitteln besser und wirksamer zu kontrollieren und folglich die in diesem Sektor bestehenden Mißbräuche effizienter zu bekämpfen. Indem nur die Apotheker Arzneimittel abgeben dürften, die für die Anwendung bei Tieren bestimmt seien, werde die Kontrolle zentralisiert und könne sie sich auf die Apotheker beschränken. Die für die Zubereitungen der Apotheker bestehenden umfassenden Kontrollmöglichkeiten seien nicht für Zubereitungen der Tierärzte vorhanden. Diese Zubereitungen könnten auch nicht mit der gleichen Effizienz und Kontrollierbarkeit hergestellt werden.

A.6. Was den Vergleich mit den ausländischen Tierärzten betrifft, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, die angefochtene Bestimmung führe keine Behandlungsungleichheit zwischen den Leistungserbringern in der Europäischen Union ein. Aus der von den klagenden Parteien angeführten Richtlinie sei nämlich nicht abzuleiten, daß die Mitgliedstaaten der Union es den Tierärzten gestatten müßten, fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel herzustellen.

In bezug auf die niederländischen Tierärzte vertritt der Ministerrat den Standpunkt, der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage; Artikel 2 des von den klagenden Parteien angeführten Abkommens sehe vor, daß die Tierärzte die Gesetzgebung des Landes einzuhalten hätten, in dem sie die Tierheilkunde ausübten. Der

niederländische Tierarzt sei somit der gleichen Gesetzgebung wie sein belgischer Kollege unterworfen und dürfe in unserem Land ebenfalls keine fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel herstellen.

A.7. Gemäß dem zweiten Teil des Klagegrundes, der nur von der vierten klagenden Partei geltend gemacht wird, könne die angefochtene Bestimmung nicht der mit dem Gleichheitsgrundsatz verbundenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhalten, da sie zur Folge habe, daß die Tierärzte keinerlei fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel herstellen dürften, ungeachtet dessen, ob es für landwirtschaftliche Nutztiere oder für Heimtiere sei. Aus den Vorarbeiten leitet die klagende Partei ab, die Zielsetzung der Maßnahme betreffe die für den menschlichen Verzehr bestimmten Tiere, und die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren und Heimtieren sei relevant. Auch die vorstehend angeführte Richtlinie führe einen Unterschied in bezug auf die fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel ein je nach der Art der Tiere, für die die Arzneimittel bestimmt seien (siehe den Begriff « Nutztiere » in Artikel 4 Absatz 4). In vielen Fällen gebe es für die Tiere, die nicht zur Erzeugung von Nahrungsmitteln dienten, keine registrierten Arzneimittel, so daß hierfür nach einer *formula magistralis* zubereitete Arzneimittel erforderlich blieben, die überdies oft dringend und gemäß genau festzulegenden Dosierungen zu verabreichen seien.

A.8. Gemäß dem Ministerrat sei die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tierarten irrelevant hinsichtlich des Gesetzesziels, das darin bestehe, eine wirksame Kontrolle der Verwendung der Tierarzneimittel zu ermöglichen und somit die Volksgesundheit zu schützen. Auch kleinere Tierarten würden verzehrt, ebenso wie ihre Derivate, beispielsweise die Eier. Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle müsse jedes fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel zur Behandlung gleich welchen Tieres verboten werden. Die Folgen der Gleichstellung aller Tiere seien gering; die Unmöglichkeit, selbst ein fallweise nach Rezept zubereitetes Arzneimittel herzustellen, schließe die Behandlung von Kleintieren und Heimtieren nicht aus und behindere nicht die Ausübung der Veterinärmedizin. Die nachteiligen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmung seien in keinem Fall unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 214 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der besagt:

« Artikel 10 § 2 desselben Gesetzes [vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin] wird aufgehoben. »

Der aufgehobene Artikel 10 § 2 besagte:

« Der König legt die Liste der fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel fest, die ein Tierarzt herstellen darf, sowie die Bedingungen, unter denen der Tierarzt diese Zubereitungen auf der Grundlage von zugelassenen Arzneimitteln herstellt, wobei die Zubereitungen für ein einziges Tier oder eine kleine Gruppe von Tieren eines bestimmten Betriebs bestimmt sind. »

B.2. Die erste klagende Partei, die VoE Vlaamse Dierenartsenvereniging, verfolgt gemäß Artikel 3 ihrer in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 1996 veröffentlichten

Satzung den Zweck, « die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder im gesamten Land und vor gleich welcher Gerichtsbarkeit zu verteidigen sowie die Güter zu verwalten, die ihr zu diesem Zweck anvertraut wurden ». Gemäß derselben Bestimmung kann der Wirkungskreis der Vereinigung sich erstrecken auf « alles, was im weitesten Sinne direkt oder indirekt zur Verwirklichung seiner Zielsetzung beitragen kann ».

Der Vereinigungszweck dieser klagenden Partei ist als die Verteidigung der kollektiven Interessen der Kategorie, zu der ihre Mitglieder gehören, zu verstehen.

B.3.1. Der Ministerrat entgegnet, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachwiesen, da der durch die angefochtene Bestimmung aufgehobene Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 nie ausgeführt worden sei und die zugelassenen Arzneimittel zur Behandlung von Tierkrankheiten ausreichen.

B.3.2. Obschon der König Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 nicht ausgeführt hat, verlieh dieser den Tierärzten virtuell das Recht, fallweise nach Rezept Arzneimittel zuzubereiten. Die angefochtene Bestimmung entzieht den Tierärzten dieses Recht. Alle klagenden Parteien können daher unmittelbar und nachteilig betroffen werden.

B.3.3. Die Einrede ist nicht annehmbar.

In bezug auf den einzigen Klagegrund

B.4. Im ersten Teil des Klagegrundes führen die klagenden Parteien an, daß die in Belgien niedergelassenen Tierärzte durch die angefochtene Bestimmung einerseits gegenüber den in Belgien niedergelassenen Apothekern und andererseits gegenüber den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Tierärzten, die auch in Belgien Leistungen erbrächten, diskriminiert würden.

Im zweiten Teil des Klagegrundes führt die vierte klagende Partei an, daß die angefochtene Bestimmung der mit dem Gleichheitsgrundsatz verbundenen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten könne, da sie zur Folge habe, daß Tierärzte keine fallweise nach Rezept zubereiteten

Arzneimittel herstellen dürften, ungeachtet dessen, ob diese für landwirtschaftliche Nutztiere oder für Heimtiere bestimmt seien.

Da die Verhältnismäßigkeitsprüfung Bestandteil der Prüfung der Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ist, wird der zweite Teil des Klagegrundes zusammen mit dem ersten Teil behandelt.

In bezug auf die ungleiche Behandlung der Tierärzte und Apotheker

B.5.1. Nach Darstellung der klagenden Parteien verstößt die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da sie den Tierärzten das Recht entziehe, fallweise nach Rezept zubereitete Arzneimittel herzustellen, so daß dieses Recht ausschließlich den Apothekern vorbehalten werde.

B.5.2. Durch den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen wurde ein Verbot der gleichzeitigen Ausübung medizinischer und pharmazeutischer Tätigkeiten eingeführt.

Artikel 4 § 1 Absätze 1 und 2 dieses Erlasses besagt:

« § 1. Niemand darf die Arzneikunde ausüben, wenn er nicht Inhaber des gesetzlichen Diploms eines Apothekers ist, das er gemäß den Rechtsvorschriften über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen erhalten hat, oder nicht gesetzlich davon befreit ist und ferner nicht die durch Artikel 7 § 1 oder § 2 auferlegten Bedingungen erfüllt.

Als illegale Ausübung der Arzneikunde gilt die gewohnheitsmäßige Verrichtung, durch eine Person, die nicht die Gesamtheit der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen gestellten Bedingungen erfüllt, jeglicher Handlung, die die Zubereitung, das Anbieten zum Kauf, den Einzelverkauf und die – wenn auch unentgeltliche – Abgabe von Arzneimitteln zum Zweck hat. »

Artikel 4 § 2 Nr. 5 desselben Erlasses sieht zwar eine Ausnahme dafür vor, daß Tierärzte Arzneimittel erwerben, die bei einem Apotheker gekauft wurden, jedoch nicht dafür, daß Tierärzte selbst Arzneimittel zubereiten.

Durch Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 wurde der König allerdings ermächtigt, die Liste der fallweise nach Rezept zubereiteten Arzneimittel festzulegen, die für ein einziges Tier oder eine kleine Gruppe von Tieren eines bestimmten Betriebes bestimmt sind und die ein Tierarzt auf der Grundlage von zugelassenen Arzneimitteln herstellen darf.

Die nunmehr angefochtene Bestimmung hebt Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 28. August 1991 auf. Diese Aufhebung dient gemäß den Vorarbeiten dazu, «eine bessere Kontrolle über die Verschreibung und den Erwerb von Arzneimitteln für Tiere zu ermöglichen und somit Mißbräuche in diesem Sektor effizienter bekämpfen zu können »; gleichzeitig ist sie darauf ausgerichtet, « die Abgabe von zubereiteten Arzneimitteln bei einer befugten Person, nämlich dem Apotheker, zu zentralisieren und somit die Qualität dieser Arzneimittel zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1184/1-1185/1, SS. 34 und 85, und 1184/2-1185/2, SS. 39 und 89).

B.5.3. Das Zentralisieren der Abgabe von zubereiteten Arzneimitteln zur Verwendung in der Tierheilkunde bei einer bestimmten Kategorie von Personen kann eine geeignete Maßnahme sein, um die Qualität der Arzneimittel und die Kontrolle über ihre Verwendung zu optimieren.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur Apothekern die Zulassung zu erteilen, - gemäß einer Verschreibung eines Tierarztes - fallweise nach Rezept Arzneimittel zuzubereiten, beruht auf einem objektiven Kriterium und entbehrt in bezug auf die Zielsetzung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung angesichts der spezialisierten Ausbildung der Apotheker hinsichtlich der Zubereitung von Arzneimitteln.

Das sich daraus ergebene Verbot für Tierärzte, selbst unter bestimmten Bedingungen Arzneimittel zuzubereiten, ist nicht unverhältnismäßig, da es der guten Ausübung der Tierheilkunde

nicht im Wege steht. Es hindert nämlich nichts einen Tierarzt daran, Arzneimittel zu verschreiben und zu verabreichen, die durch einen Apotheker fallweise nach Rezept zubereitet wurden. Aus dem gleichen Grund ist es nicht unverhältnismäßig, daß das Verbot nicht nur für Zubereitungen gilt, die für landwirtschaftliche Nutztiere bestimmt sind, sondern auch für Zubereitungen, die für Heimtiere bestimmt sind.

B.5.4. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er auf der ungleichen Behandlung von Tierärzten und Apothekern beruht.

In bezug auf die ungleiche Behandlung von in Belgien niedergelassenen Tierärzten und von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Tierärzten, die auch in Belgien Leistungen erbringen

B.6. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstößt die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 4 und 24 der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel, da sie den in Belgien niedergelassenen Tierärzten das Recht entziehe, fallweise nach Rezept Arzneimittel zuzubereiten, während die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Tierärzte, die auch in Belgien Leistungen erbringen, doch fallweise nach Rezept Arzneimittel zubereiten dürften. Die ungleiche Behandlung gelte gemäß dem belgisch-niederländischen Abkommen vom 28. April 1947 über die Ausübung der Tierheilkunst in den Grenzgemeinden insbesondere für die niederländischen Tierärzte, die in den an Belgien grenzenden niederländischen Gemeinden niedergelassen seien.

B.7. Der Klagegrund bemängelt nicht dem Umstand, daß in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Tierärzte dort fallweise nach Rezept Arzneimittel zubereiten dürfen, sondern lediglich den Umstand, daß sie die gleiche Dienstleistung auch in Belgien erbringen dürften.

B.8.1. In der ersten Erwägung der Präambel zur Richtlinie 81/851/EWG heißt es, daß alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Tierarzneimitteln in erster Linie dem Schutz der Volksgesundheit dienen müssen.

B.8.2. Artikel 24 der Richtlinie in der durch die Richtlinie 90/676/EWG vom 13. Dezember 1990 abgeänderten Fassung bezieht sich auf die Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Herstellung von Tierarzneimitteln und über die Einfuhr aus Drittländern.

Diese Bestimmung ist dem Gegenstand der Klage fremd.

B.8.3. Artikel 4 der Richtlinie in der durch die Richtlinie 90/676/EWG vom 13. Dezember 1990 und durch die Richtlinie 93/40/EWG vom 14. Juni 1993 abgeänderten Fassung bezieht sich auf die Vermarktung und die Verabreichung von Tierarzneimitteln.

Aufgrund dieses Artikels 4 darf ein Tierarzneimittel in einem Mitgliedstaat erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Genehmigung dafür erteilt wurde, und darf Tieren kein Tierarzneimittel verabreicht werden, ohne daß hierzu die obenerwähnte Genehmigung erteilt wurde.

Artikel 4 Absatz 4 besagt:

« Für den Fall, daß es kein zugelassenes Arzneimittel für die Behandlung einer Erkrankung gibt, können die Mitgliedstaaten, insbesondere um den betreffenden Tieren unzumutbare Leiden zu ersparen, ausnahmsweise zulassen, daß folgende Tierarzneimittel einem Tier oder einer kleinen Gruppe von Tieren eines bestimmten Betriebs von einem Tierarzt oder unter seiner direkten persönlichen Verantwortung verabreicht werden:

a) ein Tierarzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat für eine andere Tierart oder für dieselbe Tierart, aber für eine andere Krankheit zugelassen ist; oder,

b) wenn es ein Arzneimittel nach Buchstabe a) nicht gibt, ein Arzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Richtlinie 65/65/EWG beim Menschen verwendet werden darf; oder,

c) wenn es ein Arzneimittel nach Buchstabe b) nicht gibt, im Rahmen der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Tierarzneimittel, das von einer nach einzelstaatlichem Recht hierzu befugten Person fallweise nach tierärztlichem Rezept zubereitet wird.

[...] »

Diese Bestimmung der Richtlinie, wonach der nationale Gesetzgeber Beschränkungen auferlegen kann für die fallweise Zubereitung von Arzneimitteln nach Rezept und bestimmte Personen ermächtigen kann, diese Zubereitungen herzustellen, beinhaltet, daß diese nationalen Bestimmungen in bezug auf alle Tierarzneimittel gelten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat verabreicht werden, ungeachtet dessen, ob dies durch einen in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Tierarzt oder durch einen anderswo niedergelassenen Tierarzt, der in diesem Mitgliedstaat Leistungen erbringt, geschieht, und ungeachtet dessen, ob letzterer aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie fallweise nach Rezept Arzneimittel zubereiten darf in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist.

B.8.4. Aufgrund von Artikel 1 des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. April 1947 über die Ausübung der Tierheilkunst in den Grenzgemeinden haben die niederländischen Tierärzte, die in den an Belgien grenzenden niederländischen Gemeinden niedergelassen und dort befugt sind, die Tierheilkunst auszuüben, das Recht, die gleiche Heilkunst in den an die Niederlande grenzenden belgischen Gemeinden auszuüben.

Allerdings unterliegen aufgrund von Artikel 2 desselben Abkommens die niederländischen Tierärzte, die von diesem Recht Gebrauch machen, ebenso wie die belgischen Tierärzte der belgischen Gesetzgebung über die Ausübung der Tierheilkunst.

B.9. Der Klagegrund ist in keinem Teil annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

L. De Grève